

II-220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/50-Pr.2/79

1979 08 29

	An den	
	Herrn Präsidenten	85/AB
	des Nationalrates	
	Parlament	1979-08-31
1017	<u>W i e n</u>	ZU 70/13

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Dr. Stix und Genossen vom 4. Juli 1979, Nr. 70/J, betreffend Dimensionierung der Leistung von Überstunden bei Dienststellen der Zollwache im Bereich der Finanzlandesdirektion Tirol, beehre ich mich mitzuteilen:

Auf dem Zollsektor müssen die Anträge auf Durchführung von Abfertigungen im Reise- und Warenverkehr möglichst sofort und ohne jede Verzögerung erledigt werden, da es ansonsten zu schwerwiegenden Störungen des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft sowie daraus resultierenden berechtigten Beschwerden kommen würde. Da der Personalstand der Zollverwaltung mit der sprunghaften und andauernden Entwicklung des grenzüberschreitenden Reise- und Warenverkehrs nicht Schritt halten konnte, steht diesen Anforderungen gerade bei den bedeutendsten Zollämtern ein weitaus zu geringer Personalstand gegenüber. Die Zollverwaltung kann daher ihre Aufgaben nur auf Grund von Überstundenleistungen der Zollorgane der in Betracht kommenden Zollämter klaglos erfüllen.

Diese Verhältnisse treffen auch für die im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol gelegenen Zollämter zu. Die Grenzzollämter können daher rund um die Uhr nur deshalb personell ausreichend besetzt werden, weil die überwiegende Mehrzahl der dort tätigen Zollwachebeamten bereit ist, Überstunden im erforderlichen Ausmaß zu leisten. Hiezu werden jedoch nicht - wie in der Anfrage ausgeführt ist - den einzelnen Beamten häufig bis zu 40 Überstunden pro Dekade, sondern in der Regel nur bis zu 40 Überstunden pro Monat zugeteilt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird folgendes festgestellt:

- 2 -

Zu 1.: Im Sinne der mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juli 1976, Zl. O 140/26-III/A/76, verlautbarten "Richtlinien betr. Dienstplan und Überstundenanordnung der Zollämter und der Zollwache" sind von allen Zollämtern und Dienststellen der Zollwache, bei denen Schicht- oder Wechseldienst geleistet wird, die tageweise Aufteilung der 40 Stunden-Wochendienstzeit (Dienstplan gemäß § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik) und die erforderlichen Überstunden (§ 28 Abs. 6 Dienstpragmatik) in der Regel für jeweils 10 Tage voraus zu planen, damit sie den Beamten rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden können.

Zu 2.: Die tatsächliche Vorgangsweise im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol bei der Aufteilung der 40 Stunden-Wochendienstzeit und der Vorschreibung der für eine ausreichende Besetzung der Zollämter erforderlichen Überstunden entspricht dieser Regelung. Die Finanzlandesdirektion achtet besonders darauf, daß nach Möglichkeit kein Beamter mehr als 40 Überstunden zu leisten hat. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Überstunden auf alle Beamten - einschließlich jener wenigen, die Überstunden nicht gern leisten - gleichmäßig aufgeteilt werden.

Zu 3. und 5.: Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sind auf den Amtsplätzen der Zollämter im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol in der Regel nur bis zu 40 Überstunden, das sind etwa 22 % der Planstunden, zu leisten. Eine derartige Überstundenleistung ist nach allgemeiner Auffassung durchaus vertretbar und auch zumutbar.

Zu 4.: Da die in der Anfrage dargestellte Situation nicht zutrifft, sind auch keine Maßnahmen zu ihrer Behebung erforderlich.

